

# Markt Lauterhofen

## BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

**(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)**

1. Der Markt Lauterhofen bildet **einen** Eintragsbezirk für die Eintragung zum Volksbegehren. Der allgemeine **Eintragsraum** befindet sich im

**Rathaus - Markt Lauterhofen, Marktplatz 11, Bürgerbüro (Zimmer 1).**

Für den allgemeinen Eintragsraum (nicht barrierefrei) bestehen folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
<b>Donnerstag, 31.01.2019</b>	<b>von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag, 07.02.2019</b>	<b>von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr</b>
<b>Samstag, 09.02.2019</b>	<b>von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr</b>

Außerdem besteht in folgenden Orten und zu folgenden Zeiten zusätzlich die Möglichkeit zur Eintragung, **jeweils von 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr**:

in <b>Ballertshofen, Gasthaus Sichert</b>	<b>Montag, 04.02.2019</b>	Eintragsraum: nicht barrierefrei
in <b>Traunfeld, Schützenhaus</b>	<b>Mittwoch, 06.02.2019</b>	barrierefrei
in <b>Trautmannshofen, Dorfgemeinschaftshaus</b>	<b>Dienstag, 12.02.2019</b>	barrierefrei

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art.65 LWG, die u.a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist im Rathaus Lauterhofen, Marktplatz 11, Bürgerbüro, während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Lauterhofen, 03.01.2019

Markt Lauterhofen  
Gez. I.A. Gradl